

5 L 1083/00

**B e s c h l u s s**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.) des Herrn Vladimir Braginsky,
- 2.) des minderjährigen Kindes Valentin Braginsky, gesetzlich vertreten durch den Antragsteller zu 1.), beide wohnhaft: An der Fuhr 1/514, 50997 Köln,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

1. Frau Marina Braguinskaia, An der Fuhr 1/514, 50997 Köln,
  2. Rechtsanwältin Susanne Schützeberg, Florenzer Straße 20, 50765 Köln,
- Gz.: 69/00,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Rechtsstelle des Sozialamtes, Johannisstraße 66 - 70, 50668 Köln,  
Gz.: 501/21-157/00 VGL 923,

Antragsgegner,

wegen Sozialhilferecht (einschließlich Asylbewerberleistungsrecht)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts K ö l n

am 10. Juli 2000

durch

den Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Höver,

den Richter am Verwaltungsgericht

Fleischfresser

den Richter

Dr. Günther

beschlossen:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### G r ü n d e

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist abzulehnen, weil der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aus den Gründen zu 2. keinen Erfolg hat ( § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

2. Der sinngemäße Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern für die Zeit vom 04. Mai 2000 (Eingang des Antrages bei Gericht) bis zum 31. Juli 2000 (Ablauf des Monats der gerichtlichen Entscheidung) Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu gewähren,

ist unbegründet.

Eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann nur ergehen, wenn die Antragsteller glaubhaft machen, daß ihnen die begehrte Leistung zusteht (Anordnungsanspruch) und es der sofortigen Durchsetzung ihres Anspruchs zur Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage mittels gerichtlicher Entscheidung bedarf, weil ihnen ansonsten unzumutbare Nachteile entstehen (Anordnungsgrund).

Vorliegend fehlt es am Anordnungsanspruch. Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, daß sie tatsächlich bedürftig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen finanziellen Mitteln bestreiten können (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Das Nichtvorhandensein eigener Mittel nach dieser Vorschrift ist negatives Tatbestandsmerkmal für den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Hilfesuchende trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast.

Verbleibende Zweifel an der Hilfebedürftigkeit gehen zulasten des Hilfesuchenden mit der Folge, dass kein Anspruch besteht.

Vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW) vom 20. Februar 1998- 8 A 5181/95 - m.w.N., NVwZ-RR 1999, 125, 126.

Der Antragsgegner hat die Hilfe zum Lebensunterhalt für die Antragsteller zu März 2000 eingestellt, als ihm bekannt wurde, dass der Antragsteller zu 1.) zahlreiche Ausgaben getätigt hat, die nicht zu dem notwendigen Lebensunterhalt nach § 12 Abs. 1 BSHG zählen. Hierzu gehörte die Unterhaltung eines Pkw, welche allein für Steuer und Versicherung Kosten in Höhe von rd. 1.300 DM pro Jahr verursachte. Ebenso tätigte der Antragsteller zu 1.) Ausgaben für Telefon von durchschnittlich rd. 150,- DM, Ausgaben für Internet und ein Handy von monatlich über 200,- DM sowie die Anmietung einer Garage zu monatlich 40,- DM. Auch unterhält der Antragsteller zu 1.) einen regelmäßigen Dispositionskredit bei der Stadtsparkasse Köln, für den monatlich rd. 50,- DM Zinsen anfallen. Weiterhin bestand eine ADAC-Mitgliedschaft, die jährlich 74,- DM kostete.

Allein die Anschaffung und das Halten eines Kraftfahrzeuges sind Umstände, die die Annahme von vom Hilfesuchenden auszuräumenden Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit rechtfertigen können, sei es, daß ein solcher Vorgang auf das Vorhandensein verschwiegenen Einkommens und/oder (sonstigen) Vermögens schließen läßt, sei es, daß das Fahrzeug selbst einzusetzendes Vermögen ist, dessen Verwertung die Hilfebedürftigkeit (zeitweise) zu beseitigen geeignet ist. Zur Ausräumung dieser Zweifel muss der Hilfesuchende konkrete, ins einzelne gehende und nachprüfbare Angaben machen und belegen, welche Ausgaben im entscheidungserheblichen Zeitraum durch den Betrieb und gfls. auch durch die Anschaffung des Fahrzeugs entstanden sind und wie es ihm möglich war, diese Ausgaben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.

Vgl. OVG NW, a.a.O..

Für die Antragsteller gelten insoweit noch strengere Anforderungen, weil sie einerseits nicht nur die Finanzierung eines Pkw erläutern müssen, sondern weil der Antragsteller zu 1.) - wie beschrieben - auch im übrigen zusätzliche Kosten hatte. Zudem stand dem Antragsteller zu 1.) zur Finanzierung der genannten Posten nicht der übliche Regelsatz, sondern nur ein gemäß § 25 Abs. 1 BSHG um 25 % gekürzter Regelsatz zur Verfügung. Nachvollziehbare Angaben, wie sie ihren notwendigen Lebensunterhalt und die zahlreichen Sonderausgaben finanzierten, haben die Antragsteller nicht gemacht. Sie gaben zwar an, monatlich rd. 100,- bis 200,- DM von der geschiedenen Ehefrau des Antragstellers zu 1.) und Mutter des Antragstellers zu 2.), der Prozessbevollmächtigten zu 1.) erhalten zu haben. Dies erscheint jedoch zweifelhaft, da diese selbst Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht. Auch gab der Antragsteller zu 1.), der sich als Autor russischsprachiger Bücher betätigt, an, anlässlich dreier Aufenthalte im Jahre 1999 in Moskau, die sämtlich von seinem Verleger finanziert worden seien, einmalig 1.000 US-Dollar erhalten zu haben. Hiermit habe er seine Internetkosten abgedeckt. Nachweise für die Flugreisen, den Aufenthalt in Moskau oder den Erhalt der 1.000,- US-Dollar hat der Antragsteller zu 1.) nicht erbracht.

Aus den vollständig vorgelegten Kontoauszügen für den Zeitraum Juli 1999 bis Februar 2000 ergab sich zudem, dass der Antragsteller zu 1.) im Durchschnitt monatlich 424,- DM abgehoben hat, um davon Bargeschäfte zu tätigen. Da er nach eigenen Angaben hiervon auch noch rd. 80,- DM Benzinkosten monatlich bestritt, verblieb nur wenig mehr als der auf den Antragsteller zu 2.) entfallende Regelsatz zuzüglich **Bekleidungspauschale in Höhe von 331,- DM.**

Nach alledem haben die Antragsteller nicht glaubhaft machen können, dass und wie sie von dem verbleibenden Betrag ihren Lebensunterhalt hinsichtlich Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und sonstiger persönlicher Bedürfnisse bestreiten. Die ver-

bleibenden Zweifel gehen nach den beschriebenen Maßstäben zu ihren Lasten.

Die vorhandenen Zweifel an der Einkommens- und Vermögenslosigkeit der Antragsteller verhindern auch Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe gemäß §§ 28 Abs. 1, 37 BSHG. Diese ist nach den genannten Vorschriften zu gewähren, soweit der Einsatz des vorhandenen Vermögens und Einkommens nicht zumutbar ist. Voraussetzung für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist jedenfalls die Kenntnis des vorhandenen Vermögens und Einkommens. Dieses haben die Antragsteller nicht glaubhaft dargestellt.

Ein Anspruch auf erweiterte Hilfe gemäß § 29 BSHG, die in begründeten Fällen auch bei vorhandenem Vermögen oder Einkommen gewährt werden kann, besteht ebenso nicht. Auch hierfür wäre es erforderlich, Aufschluss über die Höhe des vorhandenen Einkommens oder Vermögens zu haben. Hierzu, wie auch zu einer konkret erforderlichen ärztlichen Maßnahme, haben die Antragsteller jedoch - wie bereits ausgeführt - keine konkreten Angaben gemacht, die ihren Anspruch glaubhaft erscheinen ließen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

#### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Beschwerde ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,



3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. der Beschluss von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Beschwerdegerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu stellen. Der Antrag muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Höver

Fleischfresser

Dr. Günther



beglaubigt

*[Handwritten Signature]*  
Verwaltungsgerichtsangestellte(r)